

Anmeldung

Der Beginn einer versicherungspflichtigen oder geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 SGB IV ist mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung zu melden, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen nach ihrem Beginn (§ 6 DEÜV). Die Anmeldung ist sofort, spätestens aber bei Aufnahme der Beschäftigung in einer der folgenden Wirtschaftszweige zu erstatten (§ 7 DEÜV):

- Baugewerbe
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
- Personenbeförderungsgewerbe
- Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe
- Schaustellergewerbe
- Unternehmen der Forstwirtschaft
- Gebäudereinigungsgewerbe
- Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
- Fleischwirtschaft

Die Anmeldung erhält die Krankenkasse, bei der der Arbeitnehmer versichert ist oder zuletzt versichert war. Anmeldungen für geringfügige Beschäftigungen sind an die Minijob-Zentrale zu übermitteln.

Eine Anmeldung ist auch dann zu erstatten, wenn zuvor wegen des Endes einer Beschäftigung nach einer Unterbrechung von mehr als einem Monat (z. B. unbezahlter Urlaub) oder wegen eines Arbeitskampfes von länger als einem Monat eine Abmeldung vorgenommen worden ist und die Beschäftigung erneut aufgenommen wird. Dagegen erfordert die Aufnahme nach einer Unterbrechungsmeldung keine erneute Anmeldung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung besteht weiter,
- die Entgeltzahlung war mindestens einen Kalendermonat unterbrochen.

Damit Krankenkassen die Fortsetzung der Versicherung nach dem Ende der Beschäftigung besser und frühzeitig beurteilen können, besteht bei einer Anmeldung für Saisonarbeitnehmer seit dem 1.1.2018 eine Kennzeichnungspflicht. Der Arbeitgeber kennzeichnet alle Anmeldungen (Abgabegründe 10 bis 40) von versicherungspflichtigen Saisonarbeitnehmern. Eine Kennzeichnungspflicht besteht nicht bei geringfügig entlohnten und kurzfristigen Beschäftigungen sowie bei Beschäftigungen, die nur unfallversicherungspflichtig sind.

Die übermittelten Anmeldungen sind seit dem 1.1.2018 von der Krankenkasse mit den eigenen Bestandsdaten abzugleichen. Wird ein Fehler festgestellt, so ist dieser mit dem Arbeitgeber aufzuklären. Wenn die Anmeldung nicht zu erstatten war oder bei einer falschen Krankenkasse eingereicht wurde, ist sie zu stornieren und ggf. neu zu erstellen.

Wird im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber die Anmeldung durch die Krankenkasse geändert, hat die Krankenkasse dem Arbeitgeber unverzüglich maschinell die Änderung zu melden. Die Herstellung des Einvernehmens ist an keine bestimmte Form gebunden. Der Arbeitgeber braucht dann die Meldung nicht zu stornieren oder neu zu melden.

Die Anmeldung ist durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen oder systemgeprüften Ausfüllhilfen abzugeben (§ 28a Absatz 1 SGB IV). Meldungen der Arbeitgeber auf Vordrucken sind nicht zugelassen.